

sung von über ihr Sparkasse reich über-

zur An-ur Miete, gespartung von werden face und Zinnsatz

Sparkasse l besorgt fallen die. Um Bezugs- sten usw onstige

der sich arbeiter wie Ober- nen usw. ehen des. ronomie, sekretre- n Kredit- eutschen

Heinrich

tau.

ier.

576.

ckenstr.

platz.

Auskunft

Ferd. H. Breit-

Hurtzig,

Hübbe,

semann,

Otto

ilfziger,

itzender,

ingrats:

Kassen-

sp.-Kasse

stschreck-

terhude:

6. Fuhls-

bü.: Erd-

-8½ Uhr.

ellschaft

phen-

zialver-

s.

ng eines

: Hydro-

fung der

ler Lehre

Abt. für

entsuchen

de und

7. Abt.

artlitten

Central-

se Kasse.

e in der

n Gross-

sten in

undungs-

ressen).

entsuchen

je und

Königsberg i. Pr., 3 nautische Sachverständige in Bremerhaven, Kiel und Stettin. Ferner ist ihr Wetterdienststelle Hamburg des deutschen Öffentlichen Wetterdienstes angegliedert.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Reichszentrale für Heimatdienst

ressortiert von der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung (Abteilung P. des Auswärtigen Amtes). Laut Reichstagsbeschluss vom 5. Juli 1921 ist ihre Aufgabe die sachliche Aufklärung über innenpolitische, wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Fragen und nicht im Geiste einzelner Parteien, sondern vom Standpunkt des Staatsganzen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Reichszentrale für Heimatdienst der Verbreitung von Druckschriften der Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und Aussprachen, der Wirkung durch Plakat, Bild und Film. Ihre vornehmste Aufgabe besteht also darin, aufklärend zu wirken über die wirtschaftlichen Zusammenhänge, um im deutschen Volke grösseres Verständnis auf allen Seiten für den Wiederaufbau Deutschlands zu wecken. Alle Vereinigungen und Personen, die in diesem Sinne arbeiten wollen, können jederzeit Material bei den einzelnen Landesabteilungen, die über das ganze Reich verteilt sind, erbitten. Anschrift der hiesigen Landesabteilung: Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Hamburg-Bremen, Ratsofen 5, 2-2 Alster 3649. Diese umfasst das Gebiet der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen, den Stadt- und Landkreis Harburg, den ganzen Regierungsbezirk Stade, die Städte Altona und Wandsbek, das anschließende in Hamburger Straßenbahn- und Vorortverkehr liegende Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein.

B. Staats- und andere Behörden.

Das Staatsarchiv

im Rathaus

Das Staatsarchiv ist dem Senat unmittelbar unterstellt. Die verwaltungsmässige Aufsicht wird durch einen der Staatsräte als Senatskommissar vorgenommen. Die Leitung liegt in den Händen eines Direktors, ausser ihm sind ein Oberarchivar und ein stellvertretender Archivar. Das Bureau ist werktätig in den Monaten März bis Oktober von 8 bis 4, in den Monaten November bis Februar von 9 bis 5, und der Lesesaal für wissenschaftliche Benutzer von 8-1/2 bzw. 9-1/2 bis 4 Uhr geöffnet.

Die älteste Schrift über das Archiv stammt aus dem Jahre 1293. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasste ursprünglich lediglich die bei dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. Im Laufe der Zeit aber hat es sich eine große Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die für die laufende Verwaltung nicht mehr unmittelbar in Betracht kommenden Archivalien vieler Staatsbehörden, die Archivalien des ehemaligen Domkapitels, der aufgehobenen Klöster und der grossen öffentlichen Stiftungen, ferner die Archive der Oberämter, der aufgehobenen Behörden und Gerichte, der Zünfte, Ämter und Bruderschaften und einiger Landschaften und Reichsverbände, die älteren Teile der Amtarchive Ritzbüttel und Bergedorf, die an Hamburg ausgelieferten Teile der Archive des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, sowie die Archive des geistlichen Ministeriums und der Hamburgischen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Über die Bibliothek des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken.

In der Planckammer ist das bibliische Material zur hamburgischen Topographie und Geschichte vereinigt. Sie enthält etwa 5000 Blatt, Pläne, Ansichten, Bauzeichnungen, Porträts u. a. Dispositive, aber auch zahlreiche Kupferstichplatten, Negative, und mehrere Tausend Klischees. Von den aus Privatbesitz stammenden Blättern sind die sammlungen Frisch 1922, Helm 1908, Lowendel 1906) und insbes. die wertvolle Sammlung Gedeonsens Gruner (1908) zu erwähnen.

Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Rats, der Behörden und bürgerlichen Kollegien, ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hamburgischer Bürger von mehr als 6000 Stück und im Jahre 1919 erworbene Sammlung Trummer, die ausser einer Fachbibliothek von etwa 2000 Titeln, wie Tausenden Siegel des Adels, der Gekränktheit, der Städte und der Zünfte aus den Mittelalter und der neueren Zeit enthält.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Rechtspflege nutzbar zu machen und zu dem Behufe insbesondere auch dem Senate den Verwaltungsbehörden und den gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten, deren diese für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zu Benutzung für wissenschaftliche Zwecke offenlegen und ihre Verwertung und Nutzbarmachung zu fördern. Endlich lässt das Staatsarchiv sich angelegen sein, ebensowas, wie es vielfach von hiesigen und auswärtigen Behörden für Feststellungen in Fragen des Personenstandes in Anspruch genommen wird, Privatpersonen gegen genealogische und heraldische Fragen Auskunft zu erteilen. Bank dem grossen Material über das das Archiv hierfür verfügt, vermag es der familiengeschichtlichen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten. Für die im Interesse von Privatpersonen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Die Finanzdeputation

im Dienstgebäude am Gänsemarkt 36,

besteht aus fünf Senatsmitgliedern und dreizehn von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind vier rechtsgelehrte Räte (1 Regierungsdirektor, 1 Oberregierungsrat, 2 Regierungsräte), ein Bankdirektor und ein Bauplatz beigegeben. Die Deputation hält in der Regel zwei Sitzungen in der Woche ab, und zwar Dienstags und Sonnabends zwischen 11 und 3 Uhr. Dienststellen der Finanzdeputation:

- Hauptstaatskasse
- Staatsschuldverwaltung
- Domänenverwaltung
- Instandsetzungsbureau
- Aktenregistrator
- Sekretariat
- Rechnungsabteilung
- Ausschreibungsabteilung
- Grundsteuerverwaltung
- Leihhausverwaltung
- Leihhausverwaltung, Backerbreitengang 73.
- Verwaltung der ehem. Zollvereinsverlegerage, Schönstr. 1

angegliedert: Rechnungsamt des Hamburgischen Staates, Dienstgebäude der Finanzdeputation am Gänsemarkt 36.

- 1) Die finanzielle Beugachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
- 2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushaltsentwurfs und der Staatshaushaltsabrechnung.
- 3) Die Staatsschuldverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für dem Staat bestellte Sicherheiten.
- 4) Die Verwaltung des Staatsgrundeigentums, der Pächtergüter der Forsten, der An- und Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung von Jagden, Fischereien, Eisnutzungen u. dergl.

Domänenverwaltung.

- 5) Der Abschluss sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge.
- 6) Die Ausschreibungsverfahren.
- 7) Die Hamburger Staatslotterie.
- 8) Die Verwaltung der städtischen Leihhäuser (siehe Inhaltsver.)
- 9) Die Verwaltung der ehem. Zollvereinsverlegerage.
- 10) Die Verwaltung der Grundsteuer und der Lustbarkeitssteuer.

Finanzdeputation, Abteilung Grundsteuer

Gänsemarkt 36

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet von 8 bis 4 Uhr.

Grundsteuergesetz

vom 26. Juni 1926.

I. Gegenstand der Besteuerung.

§ 1. Von den innerhalb des Hamburgischen Staates belegenen Grundstücken wird eine Grundsteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben.

§ 2. Befreit von der Grundsteuer sind: a) die Grundstücke des Deutschen Reiches, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925, Reichsgesetzblatt Teil I Seite 252) und die den gleichen Zwecken dienenden Grundstücke der hamburgischen Gemeinden, ferner die Grundstücke des hamburgischen Staates, sowie die im Eigentum ausländischer Staaten befindlichen bebauten Grundstücke, die von deren diplomatischen Vertretungen (Botschaften, Gesandtschaften) oder Konsulaten benutzt werden, insoweit Gegenseitigkeit verbürgt ist; b) die Grundstücke der Kirchengemeinden und der anderen Religionsgesellschaften, des öffentlichen Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie der den gleichen Zwecken dienenden Stiftungen und Vereine. Die unter b) genannten Grundstücke sind von der Grundsteuer nur befreit, soweit sie von dem Eigentümer für dessen eigene Zwecke benützt werden oder seinen Angestellten als Teil des Dienstes zum Nutzen zur Benutzung überlassen sind, nicht dagegen, soweit sie vermietet, verpachtet oder sonst gegen Entgelt an dritte Personen überlassen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft im Zweifelsfalle der Senat.

§ 3. Für Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 1921 als selbständige Wohnungen neu hergestellt sind, wird, solange und soweit sie als selbständige Wohnungen benutzt werden, bis zum Ablauf des der Fertigstellung folgenden zehnten Rechnungsjahres die Grundsteuer zu Hälfte erhoben. Das gleiche gilt für solche nach dem 1. Oktober 1921 hergestellte Bauten, von deren Gesamtraum mindestens 1/3 für Kleinwohnungen hergerichtet sind und verwendet werden. Für den Begriff der Kleinwohnungen gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 12. Juni 1921 zur Ausführung § 50 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921, Seite 595).

Die Bestimmungen des vorsehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Wohnungen und Bauten, für die seitens des hamburgischen Staates oder einer hamburgischen Gemeinde ein Zuschuß oder ein nichtwertbeständiges Darlehen gewährt ist, oder die von hamburgischen Staat oder einer hamburgischen Gemeinde auf deren Kosten hergestellt sind. Das gilt auch dann, wenn der Zuschuß, das Darlehen oder die Kosten zurückerstattet worden sind.

§ 4. Schuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fallenden wachsenden Beträge auch persönlich. Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der neue Eigentümer für die rückständigen Beträge neben dem bisherigen Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 5. Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke auf diesem Grundstücke oder ist ein Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zwecke errichtet, so hat der Eigentümer des Grundstücks die Steuer von dem Grundstücke, der Eigentümer des Gebäudes die Steuer von dem Gebäude zu entrichten. Die von dem Gebäude zu entrichtende Grundsteuer ist eine öffentliche Last des Rechtes, in dessen Ausübung das Gebäude errichtet ist.

Die Bestimmung des 1. und des 2. Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn ein Gebäude auf einem gemeinteten Grundstücke errichtet ist. Ein Grundstück kann im Grundbuch erst dann umgeschrieben werden, wenn es befreit worden ist, daß ein Steuerrechtszustand aus den letzten zwei Jahren nicht vorhanden ist. Diese Befreiung wird von der Steuerbehörde unentgeltlich erteilt.

II. Veranlagungsverfahren.

§ 5. Die Grundsteuer beträgt für

1. bebauten Grundstücke im Stadt- und Landgebiet 9 vom Hundert des Mietwertes,
2. unbebaute Grundstücke im Landgebiet, die zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen, deren Wert aber nicht durch ihre Lage als Bauplatz oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird oder bei denen auch nach sonstigen Umständen (z. B. Lage, Beschaffenheit, Erwerbspreis, Belastung) nicht anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, 18 vom Hundert des Vorkriegsertrages.
3. alle übrigen unbebauten Grundstücke 1/3 vom Hundert des gemeinen Wertes (§ 152 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung und § 36 des Reichsbewertungsgesetzes).

Als Grundstücke gelten auch Grundstücke, die als wirtschaftlich selbständig anzusehen sind. Als unbebaut gelten auch bebauten Grundstücke, deren Bebauung an Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurückbleibt.

§ 6. Zusammen mit der Steuer nach § 5 ist für bebauten Grundstücke, ein Zuschlag zu entrichten. Dieser beträgt für Grundstücke, a) die dauernd für land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke bestimmt sind, 10 v. H. b) für die übrigen Grundstücke 36 v. H. der Friedensmiete.

Soweit für Mieteräume eine höhere als die gesetzliche Miete erhoben wird, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der für die Baumlichkeiten zu zahlenden und der gesetzlichen Miete als weiterer Zuschlag zu entrichten. Bei Baumlichkeiten, die von den Bestimmungen des Gesetzes über Mieterschutz und Mietungesamt und von den Vorschriften des Reichsmietengesetzes angeordnet sind, gilt als gesetzliche Miete die Miete, welche zu zahlen wäre, wenn sie nach demselben Hundertsatz der Vorkriegsmiete berechnet würde, der nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Kommission zur Festsetzung der Mietzuschläge für Räume gleicher oder ähnlicher Art festgesetzt ist. Der Grundsteuernehmer hat der Finanzdeputation, Grundsteuerverwaltung, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes schriftlich eine Anzeige zu erstatten über die nach Absatz 2 in Frage kommenden Baumlichkeiten, für die er die Miete frei vereinbart hat. Soweit derartige Vereinbarungen erst später erfolgen, ist innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen der Vereinbarung die Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist die Belegenheit der Baumlichkeiten, der Name des Mieters, die Höhe der jeweils vereinbarten Jahresmiete sowie der Zeitpunkt, mit dem die Vereinbarung in Kraft tritt, anzugeben. Der nach der Bestimmung des 1. April 1926, im Übrigen von dem Zeitpunkt ab zu entrichten, mit dem die Verpflichtung zur Entrichtung der höheren Miete beginnt. Die Bestimmung des § 84 Abs. 1 des Gesetzes findet auf diesen Zuschlag keine Anwendung. Von dem Einkommen aus dem Zuschlag ist zu verwenden:

- a) zur Förderung des Baues neuer Wohnungen sowie zur Erhaltung alter Wohnungen derjenige Betrag, der aus der Besteuerung nach Abs. 1a und 1b stammt, ferner der aus Abs. 8 anfallende Betrag.
- b) für den allgemeinen Finanzbedarf das restliche Aufkommen.

§ 7. Der Zuschlag gemäß § 6 vermindert sich auf Antrag um den Wert einer laufenden Geldverpflichtung, die sich ergibt aus einer vor dem 14. Februar 1924 auf dem Grundstücke eingetragenen privatrechtlichen verbandsfähigen Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer